



Verkündet am 13. Januar 2023

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt Thomas Stöckl,  
Leipziger Straße 14, 06108 Halle (Saale),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:  
die Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Recht,  
Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 15. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2023 durch

den Richter am Verwaltungsgericht  
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Istanbul vom 5. Mai 2021 verpflichtet, den Klägern ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Kläger Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages leisten.

### Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung von Visa zum Zwecke des Familiennachzugs.

Die Kläger, eine geborene syrische Staatsangehörige und ihr im 2007 geborener Sohn, halten sich in der Türkei auf und stellten bei dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Istanbul am 2021 einen Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke des Nachzug zum Ehemann der Klägerin zu 1/Vater des Klägers zu 2 (im folgenden: Ehemann). Der geborene Ehemann ist auf der Grundlage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft seit Februar 2020 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 1 AufenthG. Nachdem die Beigeladene die Zustimmung zur Visumserteilung verweigert hatte, lehnte das Generalkonsulat die Visaanträge mit Bescheid vom 5. Mai 2021 (abgesandt am 4. Juni 2021) ab. Zur Begründung hieß es, der Lebensunterhalt der Kläger sei nicht gesichert; von diesem Erfordernis sei auch nicht im Ermessenswege abzusehen, weil der Ehemann keine Erwerbsbemühungen nachgewiesen habe.

Mit der am 5. Juli 2021 (Montag) erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Nachzugsbegehren fort. Mittlerweile sei ihr Lebensunterhalt durch die vom Ehemann durchgehend seit Juli 2021 ausgeübte und mittels Einkommensnachweisen belegte Beschäftigung nachhaltig gesichert. Inzwischen seitens der Beklagten als Versagungsgrund erhobene Vorwürfe, der Ehemann rufe zum Hass gegen Teile der Bevölkerung auf, seien unberechtigt. Der Ehemann distanzieren sich ausdrücklich von jeglichem radikalen Gedankengut. Er habe ein – zu den Akten gereichtes – Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland abgegeben und überdies den in Rede stehenden Facebook-Account mittlerweile gelöscht

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Istanbul vom 5. Mai 2021 zu verpflichten, ihnen ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die zunächst mit Blick auf die aufgenommene Erwerbstätigkeit des Ehemanns in Aussicht gestellte Erteilung der begehrten Visa scheidet aus, weil zwischenzeitlich festgestellt worden sei, dass der von dem Ehemann unter einer Aliasidentität geführte Facebook-Account als ausschließlich politisch-salafistisch einzuschätzen sei. Zahlreiche Posts seit 2021 hätten einen religiösen Inhalt. Etwa die Hälfte davon sei klar salafistisch. So seien in einer von dem Ehemann geposteten Fatwa Christen als Ungläubige bezeichnet worden. In einem verknüpften Video sei eine Ansprache zu hören, derzufolge Christen Feinde des Propheten seien und blieben, bis es zum großen Kampf zwischen Muslimen und Christen komme. In weiteren geposteten Videos werde scharfe Kritik an westlicher Lebensweise geübt, vor dem Austausch von Weihnachtsgrüßen gewarnt und als einzig angemessene Erwiderung die Missionierung zum Islam empfohlen. Im Dezember 2021 habe der Ehemann in einem Post die Verschwörungstheorie verbreitet, wonach die Welt sich in einem permanenten Kampf zwischen einem von Freimaurern angeführten Bündnis einerseits und den Anhänger des Propheten andererseits befinde. In dem in Arabisch gehaltenen Text sei wörtlich von Krieg die Rede. Der Ehemann bedauere, dass alle Religionen vor der Lüge von Demokratie kapituliert hätten, bis auf den Salafismus, der wie ein Fels gegen diese Satane stehe. Die salafistische Bestrebung sei bei dem Ehemann nicht in dem Umstand zu sehen, dass er für sich persönlich ein salafistisches Religionsverständnis pflege, sondern darin, dass er es durch Veröffentlichung zu verbreiten suche und zur Missionierung aufrufe. Die Distanzierung des Ehemanns von jeglichem radikalen Gedankengut sowie das Löschen des Facebook Accounts seien unbeachtlich, da der gesetzliche Verbotstatbestand auch eingreife, wenn der Gefährder quasi geläutert sei.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklag-

ten und der Beigeladenen verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Über die Klage entscheidet aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 16. November 2022 der Berichterstatter als Einzelrichter (§ 5 Abs. 3 S. 1; § 6 Abs. 1 VwGO). Dass die ordnungsgemäß geladene Beigeladene in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, ist unschädlich, weil die Beteiligten mit der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Die Beklagte ist zur Erteilung der erstrebten Visa zu verpflichten. Die mit dem streitgegenständlichen Bescheid des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland Istanbul vom 5. Mai 2021 erfolgte Versagung ist rechtswidrig. Die Kläger haben im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. September 2015 – 1C 37/14 –, juris) einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Visa (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage der Erteilung des Visums zum Nachzug eines Ausländers zu seinem ausländischen Ehegatten bzw. Elternteil, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – ist, sind § 6 Abs. 3 S. 1, 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 und 30 Abs. 1 S. 1 bzw. § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 2008 (BGBl I, S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG ist für längerfristige Aufenthalte ein vor der Einreise einzuholendes Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, dessen Erteilung sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften richtet. Die einschlägigen speziellen Erteilungsvoraussetzungen für die Klägerin als Ehefrau nach § 30 Abs. 1 S. 1 AufenthG und den Kläger als minderjährigen ledigen Sohn nach § 32 Abs. 1 AufenthG sind ebenso unstreitig erfüllt, wie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Insbesondere ist mittlerweile auch die Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) mit den Nettoeinkünften des Ehemanns in Höhe von monatlich durchschnittlich knapp 2500 Euro aus

seiner seit Juli 2021 durchgehend ausgeübten Beschäftigung nachhaltig nachgewiesen. Auch steht ausreichender Wohnraum zur Verfügung (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). All dies ist unstreitig und bedarf deshalb keiner näheren Ausführungen.

Allein im Streit steht, ob der Erteilung der Visa vorliegend der Ausschlussgrund des § 27 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG entgegensteht. Danach ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu versagen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist unter anderem – allein dies kommt vorliegend in Betracht – auszugehen, wenn er öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, entweder

- a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
- b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
- c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

Das Gericht hat aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht die Überzeugung nach § 108 Abs. 1 VwGO gewinnen können, dass dieser Ausschlussstatbestand bei dem Ehemann vorliegt.

Mit der zitierten Regelung in § 27 Abs. 3a AufenthG sollen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Äußerungen und Handlungen erfasst werden, die das friedliche Zusammenleben im Bundesgebiet gefährden. Die Störung muss aktuell sein, das heißt einen Bezug zur Gegenwart haben. Die Feststellungen dürfen nur auf einer fundierten und belastbaren Tatsachengrundlage getroffen werden; es bedarf einer trennscharfen Zuordnung von Fakten zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Als tatsächliche Anknüpfungspunkte scheiden von vornherein Äußerungen aus, die (noch) durch die von Art. 5 GG verbürgte Meinungsfreiheit gedeckt sind. Der Aufruf zu Hass – als einer über emotional gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinaus gesteigerten feindseligen Haltung – ist durch ein über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel gekennzeichnet, in diesen den Entschluss zu einem bestimmten Verhalten hervorzurufen. Der Hass richtet sich "gegen Teile der Bevölkerung", wenn eine in Deutschland lebende Bevölkerungsgruppe betroffen ist, die sich etwa nach ethnischen oder religiösen, sozialen, wirtschaftlichen oder politischen Merkmalen

von der übrigen Bevölkerung unterscheiden lässt und zahlenmäßig so erheblich ist, dass sie individuell nicht mehr überschaubar ist. Zielt die Äußerung auf Gruppen im Ausland, so kommt es darauf an, ob damit zugleich eine entsprechende Gruppe im Inland betroffen ist. Hetze gegen eine einzelne Person erfüllt den Tatbestand nicht, es sei denn, diese Person steht symbolisch für eine bestimmte Gruppe. Staaten, Regierungen und sonstige Institutionen als solche bilden keine Bevölkerungsteile und sind somit keine tauglichen Angriffsobjekte (zum Ganzen zum textidentischen Ausweisungsinteresse in § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG: OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. August 2022 – 2 M 38/22 –; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Juni 2022 – 13 ME 367/21 –, m.w.N.; beide juris).

Bei Anlegung dieses Maßstabs reichen die feststellbaren Anknüpfungstatsachen nicht für den hinlänglich verlässlichen Schluss aus, der Ehemann rufe zu Hass gegen Teile der Bevölkerung im Sinne von § 27 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG auf. Die Beklagte bezieht sich hierzu (ausschließlich) auf einen von dem Ehemann unter einer Aliasidentität geführten Facebook-Account. Insoweit ist bereits im Ausgangspunkt problematisch, dass die dort von dem Ehemann veröffentlichten inkriminierten Posts dem Gericht – mit einer Ausnahme: hierzu später – nur in Form der inhaltlichen Wiedergabe durch die Beklagte zugänglich sind, da der Ehemann den Account zwischenzeitlich gelöscht hat. Fehlt dem Gericht damit die Möglichkeit, die fraglichen Äußerungen des Ehemanns im Wortlaut und in ihrer Darstellung einschätzen zu können, lassen aber auch die hierauf bezogenen Darlegungen der Beklagten nicht erkennen, dass der Ehemann damit die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung im Sinne tatbestandlicher Hassaufrufe überschritten hätte.

Dass der Inhalt des Accounts als ausschließlich politisch-salafistisch einzuschätzen sei und mindestens die Hälfte der dortigen Posts klar salafistisch seien, bildet dabei lediglich den bewertenden Gesamteindruck der Beklagten und kann als solcher naturgemäß nicht als belastbare Tatsachengrundlage einer gerichtlichen Überprüfung dienen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, der Ehemann habe eine Fatwa sowie Redeausschnitte bekannter salafistischer Autoritäten gepostet, bleibt auch dies inhaltlich zu vage, um daraus belastbare Schlussfolgerungen auf einen dem Ehemann selbst zuzurechnenden Hassaufruf zu ziehen. Der bloße Umstand, dass der Ehemann sich mit der Bezugnahme auf die salafistische Thesen verbreitenden Protagonisten als deren Sympathisanten offenbart haben mag, genügt – unabhängig von deren Positionierung im vielschichtigen salafistischen Spektrum – nicht. Vielmehr müssten hier-

für konkrete tatbestandsmäßige Hassaufrufe übernommen worden sein. Dies kann indes auf der Grundlage der allein zugänglichen Beschreibungen durch die Beklagte nicht festgestellt werden.

Äußerungen, wonach die Christen „Ungläubige“ und Feinde des Propheten bis zum großen Kampf zwischen Muslimen und Christen seien, denen bei ihren religiösen Festen (Weihnachten) nicht geholfen werden dürfe, dokumentieren zwar eine negative Einstellung gegenüber Christen und dem Christentum im allgemeinen. Wie oben bereits ausgeführt ist als „Hass“ im Sinne des gesetzlichen Tatbestandes aber eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende feindselige Haltung zu verstehen. Hierzu reicht es nicht aus, wenn der Betreffende zum Ausdruck bringt, dass er Muslime als gegenüber anderen Religionsangehörigen überlegen oder den Islam gegebenenfalls im Verständnis des Salafismus als die einzig richtige Religion ansieht (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20. Mai 2021 – 2 M 25/21 –, juris). Auch fehlt es zur Qualifizierung als tatbestandsmäßiger Aufruf insoweit an einem ausdrücklichen oder konkludenten Einwirken auf andere mit dem Ziel, in diesen den Entschluss zu einem bestimmten Verhalten hervorzurufen. Die Erwähnung eines apokalyptischen Kampfes zwischen den Religionen ist in ihrem in der von der Beklagten dargestellten Pauschalität als abstrakte populistische Agitation ohne konkret auffordernden Charakter einzuordnen.

In gleicher Weise fehlt es der einem geposteten Video dem Ehemann zugeschriebenen Kritik an westlicher Lebensweise und der Warnung vor dem Austausch von Weihnachtsgrüßen sowohl an der hassqualifizierenden Intensität einer feindlichen Haltung als auch an dem erforderlichen auffordernden Charakter. Soweit die Beklagte insbesondere hervorhebt, in dem geposteten Video sei „als einzig angemessene Erwiderung die Missionierung zum Islam“ empfohlen worden, lässt diese Wortwahl für sich gleichfalls nicht erkennen, dass damit über allgemeine Religionspropaganda hinausgehend ausdrücklich oder konkludent auf andere mit dem Ziel eingewirkt wurde, in diesen den Entschluss zu einem bestimmten Verhalten hervorzurufen. Mangels Schilderung lässt sich ein entsprechender auffordernden Charakter auch nicht aus dem Zusammenhang des vorgebrachten Zitats ableiten.

Schließlich ist auch dem einzigen im Wege des Screenshots authentisch erhaltenen Post des Ehemanns vom 20. Mai 2021 nicht die Qualität des Aufrufs zu Hass gegen Teile der Bevölkerung beizumessen. Soweit der Ehemann darin über einen Krieg zwischen den Freimaurern und dem Salafismus, der als Fels den Plänen dieser Teufel bis zu deren Zerstörung entgegenstehe, schwadroniert, handelt es sich

auch dabei um allgemeine Verschwörungsmythen gepaart mit Endzeitgeschwafel. Allein die Verwendung der Begrifflichkeit des Krieges verleiht diesen Phrasen – entgegen der augenscheinlichen, aber nicht näher begründeten Auffassung der Beklagten – nicht den zur Tatbestandsverwirklichung notwendigen Aufforderungscharakter.

Soweit die Beklagte zunächst vorgebracht hat, die Aufzählung von Beispielen für das Bestreben des Ehemanns, salafistische Ideologie zu verbreiten, lasse sich fortsetzen, hat sich nachfolgend gezeigt, dass aus dem gelöschten Facebook-Account keine weiteren diesbezüglichen Statements des Ehemanns gesichert wurden.

Ist damit aus den vorhandenen Anhaltspunkten – jenseits der Facebook-Posts existieren aktenkundig keine entsprechenden Kundgaben des Ehemanns – nicht mit der erforderlichen Sicherheit darauf zu schließen, dass der Ehemann die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach § 27 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG erfüllt, folgt Gegenteiliges auch nicht unter dem Blickwinkel der Beweisvereitelung aus dem Umstand, dass der Ehemann den Account gelöscht hat. Es lässt sich bereits nicht erkennen, dass der Ehemann damit gezielt zu verhindern suchte, dass der Inhalt des Accounts einer Bewertung unterzogen werden konnte. Insoweit ist die vorgebrachte Motivation, mit diesem Schritt zu unterstreichen, sich von jeglichem radikalen Gedankengut zu distanzieren, nachvollziehbar. Abgesehen davon kann ohnehin nicht davon ausgegangen werden, dass der Account schwerwiegendere, tatbestandserfüllende Verlautbarungen des Ehemanns enthielt. Der Beklagten war bei der Sicherheitsüberprüfung des Ehemanns der gesamte Inhalt des Accounts zugänglich. Es ist aber zu unterstellen, dass die Beklagte die aus ihrer Sicht zum Beleg der Erfüllung des Ausschlussgrundes aussagekräftigsten Stellen des Account-Verlaufs verwendet hat. Die beklagtenseits behaupteten zahlreichen – nun nicht mehr zugänglichen – weiteren Äußerungen des Ehemanns zur Verbreitung salafistischer Ideologie dürften daher für weniger aussagekräftig als die ausgewählten Beiträge erachtet worden sein.

Hiervon ausgehend folgt aus der Löschung des Facebook-Accounts auch keine Beweislastumkehr, sodass die Nichterweislichkeit der Voraussetzungen, die einem nach der gesetzlichen Regelung dem Grunde nach gegebenen Erteilungsanspruch rechtshindernd ausnahmsweise entgegenstünden, nicht zulasten der Kläger geht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 S. 1 VwGO erfolgt nicht, weil die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

### **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

10.000,00 Euro

festgesetzt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.